

# Depotauftrag Übertragung von Fondsanteilen

zur Fondsd depot Bank GmbH

FONDSDEPOT  
BANK

Der Auftrag kann nur ausgeführt werden, wenn dieser im Original vorliegt.  
(Kein Telefax o. Ä., keine Kopie dieses Formulars)

Depot-Nr.   
(bei der Fondsd depot Bank GmbH)

## 1. Depotinhaber

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

## ggf. 2. Depotinhaber

Name, Vorname

Telefon\*

E-Mail\*

Ich/Wir erteile/n hiermit – als Inhaber des bei der nachfolgend angegebenen Investmentgesellschaft/Bank geführten Depots – der depotführenden Stelle den Auftrag zur Übertragung der im Anschluss aufgeführten Fondsanteile auf das o. g. (ggf. noch zu eröffnende) Depot bei der Fondsd depot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt).

Name der bisherigen depotführenden Investmentgesellschaft/Bank

Nummer (z. B. Depot-, Investmentkonto-, Kunden-, Stamm-Nr.)

Straße, Hausnummer

Name des 1. Depotinhabers bei der bisherigen Investmentgesellschaft/Bank

PLZ

Ort

Name des 2. Depotinhabers bei der bisherigen Investmentgesellschaft/Bank

Darüber hinaus erteile/n ich/wir den Auftrag, alle bestehenden Sparpläne einzustellen und das Depot bei der o. g. Investmentgesellschaft/Bank zu schließen.  
(Eine Depotschließung kann bei Gemeinschaftsdepots nur durch alle Depotinhaber gemeinsam veranlasst werden.)

Hiermit widerrufe/n ich/wir meinen/unseren Freistellungsauftrag für Kapitalerträge.

Ich/Wir möchte/n meinen/unseren Freistellungsauftrag für Kapitalerträge ändern. Bitte übersenden Sie mir/uns einen entsprechenden Vordruck.

### Pflichtangaben zur Art der Übertragung:

- Übertragung ohne Gläubigerwechsel
- Unentgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel (z. B. Übertragungen von einem Einzeldepot eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten [oder umgekehrt] oder auf ein Einzeldepot des anderen Ehegatten oder aufgrund von Schenkung oder Erbschaft)
- Entgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel

**Übertragung der Verrechnungstöpfe** (Nur bei Gesamtübertragung ohne Gläubigerwechsel in Verbindung mit Depotschließung möglich.)

Alle Verrechnungstöpfe sollen übertragen werden.

oder:  Allgemeiner Verlustverrechnungstopf  Verlustverrechnungstopf Aktien  Topf „noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer“

**Zusätzliche Hinweise finden Sie auf Seite 2/2 des Formulars.**

Die Fondsanteile sollen  gemäß beigefügtem aktuellem Depotauszug; **sonst** gemäß der unten aufgeführten Fonds übertragen werden.

**Hinweis:** Bitte tragen Sie die ISIN, den Fondsnamen sowie die Anzahl der zu übertragenden Anteile vollständig ein, damit der Auftrag eindeutig ist.

ISIN/Fondsname

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anzahl der zu übertragenden  
Fondsanteile

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

**Hinweis:** US-amerikanische Fondsanteile können nicht übertragen werden.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank für Ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsd depot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Bestandsvergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von der Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9 % p. a. des Anteilwertes. Mir/Uns entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Bestandsvergütungen aus den dem jeweiligen Fonds belasteten Vergütungen von der Fondsgesellschaft an die Bank gezahlt wird.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % der der Bank zustehenden Provision nach Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der AGB zeitanteilige Bestandsvergütungen für die Vermittlungsleistungen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen kann/können ich/wir bei der Bank anfordern.

Ich/Wir verzichte/n auf meine/unsere, aus den oben dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

**Aufgrund unterschiedlicher Übertragungsmodalitäten bei den einzelnen Verwahrstellen kann es vorkommen, dass nur ganze Anteile übertragen werden können. In diesen Fällen müssen Anteilbruchteile verkauft werden. Der Verkaufserlös soll auf die nachfolgend genannte Bankverbindung überwiesen werden.**

Konto-Nr.  Kontoinhaber (Name, Vorname)

Bankleitzahl  Kreditinstitut (Name, Ort)

Verwendungszweck

Ort, Datum

X

Unterschrift des/der Depotinhaber/s bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s bei der bisherigen Investmentgesellschaft/Bank

\* Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

Seite 1/2

zur Weitergabe an die auf der Seite 1/2 genannte depotführende Investmentgesellschaft/Bank.

#### Wichtige Hinweise zur Übertragung von Fondsanteilen:

- ▶ Eine Verfügung über die zu übertragenden Fondsbestände kann erst wieder nach Einbuchung bei der Bank erfolgen. Bitte berücksichtigen Sie dies unbedingt bei Ihren Dispositionen! (Für die Übertragung der Fondsanteile sollte ein Zeitraum von **bis zu fünfzehn Bankarbeitstagen** einkalkuliert werden, sie kann in Einzelfällen aber auch länger dauern.)
- ▶ Die deutschen Investmentgesellschaften/Banken sind bei Übertragung ohne Gläubigerwechsel oder unentgeltlicher Übertragung verpflichtet, die Anschaffungsdaten an die Bank (FODBDE77XXX) zu übermitteln, soweit diese der Investmentgesellschaft/Bank vorliegen. Die Übertragung der Anschaffungsdaten erfolgt in der Regel elektronisch, getrennt von der Übertragung der Anteile. Hier kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Dies ist besonders zu beachten, wenn Sie eine Übertragung und eine anschließende Veräußerung in einem engen Zeitrahmen tätigen.

Verfügt die Bank zum Zeitpunkt der Veräußerung der Fondsanteile nicht über die Anschaffungsdaten (historische Kaufpreise), ist sie verpflichtet bei der Veräußerung eine **Pauschalbesteuerung** durchzuführen (d. h. auf 30 % des Verkaufserlöses werden 25 % Kapitalertragsteuer fällig).

#### ▶ Erläuterungen zu den Arten der Übertragung

Bei Übertragung muss zwingend eine der nachfolgend aufgeführten Übertragungsarten gewählt werden:

**Übertragung ohne Gläubigerwechsel** – Übertragungen auf eigene Depots gelten steuerrechtlich nicht als Gläubigerwechsel. Eine Meldung an das Finanzamt erfolgt daher nicht. Anschaffungsdaten werden innerhalb von Deutschland übertragen.

**Unentgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel** – Übertragungen aufgrund von Schenkung oder Erbschaft oder beispielsweise von einem Einzeldepot eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten (oder umgekehrt) oder auf ein Einzeldepot des anderen Ehegatten gelten als unentgeltliche Überträge mit Gläubigerwechsel. In diesen Fällen erfolgt eine Meldung an das Finanzamt. Anschaffungsdaten werden innerhalb von Deutschland übertragen.

**Entgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel** – Übertragungen auf Depots Dritter, die nicht unentgeltlich erfolgen, gelten steuerrechtlich als entgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel. Die Übertragung gilt als Veräußerung des Anteilbestandes und ist damit grundsätzlich steuerpflichtig.

- ▶ Die Verrechnungstöpfe können nur übertragen werden, wenn die Übertragung ohne Gläubigerwechsel erfolgt und sämtliche von der Investmentgesellschaft/Bank verwahrten Wirtschaftsgüter aus allen Depots auf ein oder mehrere Depots bei einer Investmentgesellschaft/Bank übertragen und alle Depots bei der bisherigen Investmentgesellschaft/Bank geschlossen werden. Die Verlustverrechnungstöpfe sowie der Topf der noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuer können unter dieser Voraussetzung an verschiedene Investmentgesellschaften/Banken übertragen werden. Eine nur teilweise Übertragung eines Verrechnungstopfes ist nicht möglich. Aufgrund des Geschäftsmodells der Bank, das lediglich die Verwahrung von Fondsanteilen vorsieht, kann der Verrechnungstopf Aktien nicht genutzt werden.